



Die Große Kreisstadt Erding erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Gebührensatzung
**für die Mittagsbetreuungen, offenen
Ganztagsschulen (OGTS) & die Ferienbetreuung an
den Erdinger Grundschulen**

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für den Besuch der Mittagsbetreuungen und offenen Ganztagsschulen (OGTS) an den Erdinger Grundschulen eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern und die sonstigen Personensorgeberechtigten des in einer der Einrichtungen untergebrachten Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch einen Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Betreuungsgebühr wird jeweils im Voraus zu Beginn eines jeden Monats fällig. Sie ist durch Bankeinzug an die Stadt Erding zu entrichten.
- (3) Die Betreuungsgebühr wird für elf Besuchsmonate (ohne August) eines Schuljahres erhoben.

§ 4
Gebührensätze Betreuung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach den gebuchten Stunden und Tagen pro Woche berechnet (mit Ausnahme der Ferienbetreuung).
- (2) Ab dem Schuljahr 2025/26 gelten folgende Betreuungsgebühren:

Grundschule am Ludwig-Simmet-Anger (OGTS)

pro Monat	Montag bis Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr	Freitag 11.00 bis 16.00/17.00 Uhr
1 Tage / Woche	16,00 €	24,00 €
2 Tage/ Woche	27,00 €	
3 Tage/ Woche	38,00 €	
4 Tage/ Woche	49,00 €	

Grundschule am Grünen Markt (OGTS)

pro Monat	Montag bis Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr	Freitag 11.00 bis 16.00/17.00 Uhr
1 Tage / Woche	16,00 €	24,00 €
2 Tage/ Woche	27,00 €	
3 Tage/ Woche	38,00 €	
4 Tage/ Woche	49,00 €	

Carl-Orff Grundschule Altenerding (MB)

pro Monat	bis 15.00 Uhr	bis 16.00 Uhr	bis 17.00 Uhr
1 Tage / Woche	16,00 €		
2 Tage/ Woche	27,00 €	35,00 €	43,00 €
3 Tage/ Woche	38,00 €	50,00 €	62,00 €
4 Tage/ Woche	49,00 €	65,00 €	81,00 €
5 Tage/ Woche	60,00 €	80,00 €	100,00 €

Grundschule am Lodererplatz Erding (MB)

pro Monat	bis 15.00 Uhr	bis 16.00 Uhr	bis 17.00 Uhr
1 Tage / Woche	16,00 €		
2 Tage/ Woche	27,00 €	35,00 €	43,00 €
3 Tage/ Woche	38,00 €	50,00 €	62,00 €
4 Tage/ Woche	49,00 €	65,00 €	81,00 €
5 Tage/ Woche	60,00 €	80,00 €	100,00 €

Grundschule Langengeisling (MB)

pro Monat	bis 15.00 Uhr	bis 16.00 Uhr
1 Tage / Woche	16,00 €	
2 Tage/ Woche	27,00 €	35,00 €
3 Tage/ Woche	38,00 €	50,00 €
4 Tage/ Woche	49,00 €	65,00 €
5 Tage/ Woche	60,00 €	80,00 €

Ferienbetreuung

pro Tag inkl. Essen	28,00 €
---------------------	---------

- (3) Ab dem Schuljahr 2025/2026 erhöht sich die Betreuungsgebühr für die nächsten fünf Jahre (bis einschließlich Schuljahr 2030/31) jeweils um 3 % jährlich.
- (4) Bei ungeraden Beträgen wird auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist nach § 4 Nr. 23 b UStG steuerfrei.

§ 5

Verpflegung

- (1) Die Kosten für Verpflegung durch Cateringunternehmen etc. an den jeweiligen Schulen werden vollumfänglich auf die Personensorgeberechtigten umgelegt.
- (2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung umfasst bereits die Kosten für Verpflegung.
- (3) Die Verpflegungskosten an Einrichtungen, an den die Abrechnung durch die Stadt Erding erfolgt, ergeben sich aus der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Anzahl Schultage Bayern} \times \text{Essenspreis pro Tag}}{11 \text{ Monate}}$$

Durch die zusätzlich abgebuchte elfte Monatsgebühr werden Kosten für Ausgabe, Geschirr, Reinigung, Müll, Verwaltung etc. für das ganze Schuljahr mitabgegolten.

- (4) Bei ungeraden Beträgen wird auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet.
- (5) Sollten sich Änderungen der Kosten ergeben, werden diese den Personensorgeberechtigten spätestens am Schuljahresanfang durch die Einrichtungs-/Schulleitung mitgeteilt.
- (6) An Schulen, an denen Cateringunternehmen die Abrechnung eigenständig übernehmen, gilt die Regelung des Abs. 1 ebenfalls.
- (7) § 3 gilt ebenfalls für die Verpflegungskosten.

- (8) Die Verpflegungskosten gegenüber den Schülern sind gemäß § 4 Nr. 23 c UStG steuerfrei.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Erding, den 16. April 2025



Max Gotz
Oberbürgermeister